

# RS Vwgh 2005/9/26 2004/04/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2005

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §345 Abs4 idF 2002/I/1111;

GewO 1994 §46 Abs1 idF 2002/I/1111;

GewO 1994 §46 Abs2 idF 2002/I/1111;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/04/0003 2004/04/0005 2004/04/0004

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/04/0055 E 14. September 2005 RS 2

## Stammrechtssatz

Eine Gewerbeberechtigung berechtigt nicht nur zur Gewerbeausübung am angemeldeten Standort, sondern gemäß § 46 Abs. 1 GewO 1994 auch in weiteren Betriebsstätten. Die diesbezüglich im § 46 Abs. 2 GewO 1994 vorgesehene Anzeige über den Beginn der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte bei der für diese Betriebsstätte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde entfaltet keine rechtsbegründende Wirkung, sondern hat bloßen Mitteilungscharakter (Hinweis RV, 1117 BlgNR, 21. GP, S. 79). Für die Anzeige gelten allerdings gemäß § 345 Abs. 4 GewO 1994 die Vorschriften des § 339 Abs. 2 sinngemäß, d.h. die Anzeige hat u.a. die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004040002.X02

## Im RIS seit

25.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>